

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

99

15. JULI 1969

Gesetz: BGB §§ 130, 186 ff.

Leitsätze:

Eine zum Monatsende mit Monatsfrist ausgesprochene Kündigung muß spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages des vorangehenden Monats (24.00 Uhr) zugegangen sein. Eine wenn auch nur kurz nach Mitternacht, d. h. im neuen Monat zugegangene Kündigung wirkt dann erst zum Schluß des darauffolgenden Monats. Dies gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer in Spätschicht arbeitet, die erst nach Mitternacht endet.

Aktenzeichen: 2 AZR 367/68

Urteil des BAG vom 15. Juli 1969 IAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 367/68

6 Sa 137/67 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 15. Juli 1969

gez. Kistner,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

g e g e n

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juli 1969 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Kerrmann und Dr. Hautmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 10. April 1968 - 6 Sa 137/67 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

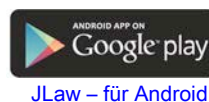
Tatbestand:

Die Kläger waren Ende Oktober 1966 in dem Druckereibetrieb der Beklagten beschäftigt. Ihre Arbeitsverhältnisse konnten wegen der Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Bis zum 31. Oktober 1966 verlegte und druckte die Beklagte den "D". Sie verkaufte an diesem Tage ihren Betrieb an die Firma W in E, die ihn am 1. November 1966 übernahm. Die Beklagte befindet sich seitdem in Liquidation.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



In der Nacht vom 31. Oktober zum 1. November 1966 berief die Beklagte eine Betriebsversammlung ein, in deren Verlauf der geschäftsführende Gesellschafter der Beklagten die Arbeitsverhältnisse der anwesenden Arbeitnehmer, darunter der Kläger, zum 30. November 1966 kündigte.

Mit der Klage vom 14. November 1966 haben die Kläger die Feststellung begehrt, daß die Kündigung vom 1. November ihre Arbeitsverhältnisse erst zum 31. Dezember 1966 aufgelöst habe. Sie haben vorgetragen, der geschäftsführende Gesellschafter der Beklagten habe im Verlaufe der Betriebsversammlung erst nach Mitternacht, mithin am 1. November 1966, ihre Arbeitsverhältnisse gekündigt. Deshalb könne die Kündigung erst zum 31. Dezember 1966 wirken. Nach der unstreitig ergangenen Entscheidung des für Massenentlassungen zuständigen Ausschusses beim Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen hätten ihre Arbeitsverhältnisse mindestens bis zum 4. Dezember 1966 gedauert.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die Arbeitsverhältnisse der Kläger mit dem 4. Dezember 1966 beendet worden sind, im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Kläger ihre Klageanträge weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, es komme auf den genauen Zeitpunkt der Kündigungserklärung durch die Beklagte nicht an. Es hat gemeint, auch eine etwa noch nach Mitternacht, aber vor dem Ende der Nachtschicht ausgesprochene ordentliche Kündigung müsse wie eine vor Mitternacht erklärte Kündigung angesehen werden. Maßgeblich sei in diesen Fällen nicht das Ende des Kalendertages, sondern das Ende der Spätschicht. Das angefochtene Urteil hat dies aus dem Sprachgebrauch, insbesondere aus dem Manteltarifvertrag für das Graphische Gewerbe, sowie dem Sinn und Zweck einer Kündigungsfrist gefolgert. Die hiergegen von der Revision erhobenen Rügen greifen durch.

Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie wird wirksam,



wenn sie dem Vertragsgegner zugeht (§ 130 BGB). Dabei muß für den Zugang unter Anwesenden der Erklärungsempfänger die Kündigung akustisch richtig verstanden haben. Das ist im vorliegenden Fall nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts geschehen. Von dem Zugang einer Kündigung ist ihre Endigungswirkung zu unterscheiden. Sie tritt bei einer ordentlichen Kündigung mit dem Ablauf der Kündigungsfrist ein, nach dem vorliegenden Arbeitsvertrag der Parteien nach einer Frist von einem Monat zum Monatsende. Für die Berechnung solcher vertraglich vereinbarten Fristen gelten gemäß § 186 BGB die Auslegungsregeln der §§ 187 bis 193 BGB. Nach § 187 Abs. 1 BGB ist der Tag der Kündigung nicht mit in die Frist einzubeziehen. Deshalb muß bei monatlicher Kündigung zum Monatsschluß spätestens am letzten Tage des vorhergehenden Monats gekündigt werden. Bis um 24.00 Uhr dieses Tages muß die Kündigung dem Erklärungsgegner zugegangen sein.

Wenn nach dem Manteltarifvertrag für das Graphische Gewerbe eine am 31. Oktober etwa um 22.00 Uhr beginnende und am 1. November um 6.00 Uhr endende Spätschicht als zum 31. Oktober gehörend gerechnet wird, so ist diese tarifliche Regelung für die Zahlung von Sonntags- und Feiertagsaufschlägen bedeutsam. Es soll damit klargestellt werden, daß für diejenigen Stunden einer Nachtschicht, die in den Sonntag oder den Feiertag hineinragen, kein Anspruch auf Lohnaufschlag entsteht. Diese Bestimmung ist dagegen nicht für die Berechnung von Kündigungsfristen anwendbar.

Das Landesarbeitsgericht führt weiter aus, ein in Spätschicht beschäftigter Arbeitnehmer habe nicht das geringste Interesse daran, daß eine ihm an diesem Tage zu erklärende Kündigung unbedingt noch vor Mitternacht zugehe, sofern dies nur vor Schichtschluß geschehe. Dieses Argument ist für die vorliegende Frage ohne Bedeutung. Fristen dienen der Abgrenzung in zeitlicher Hinsicht. Dabei ist zwar ein gewisses Maß an Willkür in Ausnahmefällen unvermeidbar. Diese Unebenheiten müssen aber gerade der Rechtssicherheit wegen in Kauf genommen werden. Nur so ist der Zweck der Fristsetzung zu erreichen. Man kann nicht, wie es im angefochtenen Urteil



geschehen ist, die Einhaltung von Fristen von der jeweiligen Interessenlage der Parteien abhängig machen. Damit wird die Rechtssicherheit durch Billigkeitserwägungen ersetzt. Außerdem führt jede Vermischung, insbesondere die Ausweitung des Grenzzeitraums, zu neuen Abgrenzungsschwierigkeiten.

Schließlich kann § 193 BGB nicht analog angewandt werden. Danach verlängert sich eine Frist bis auf den nächstfolgenden Werktag, wenn eine Willenserklärung an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist abzugeben ist und dieser Tag oder der letzte Tag ein Feiertag oder ein Sonnabend ist. Der erkennende Senat hat zwar in seiner Entscheidung vom 28. Juli 1967 (zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen = AP Nr. 2 zu § 66 HGB) analog § 193 BGB eine Kündigung noch am folgenden Tag für wirksam erklärt, wenn der Tag vor Beginn einer sechswöchigen Kündigungsfrist ein Feiertag ist. Im vorliegenden Fall dagegen geht es überhaupt nicht um die Verkürzung einer Kündigungsfrist infolge eines gesetzlichen Feiertages.

Aus den vorstehend näher erörterten Gründen war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Es wird die Aufgabe des Landesarbeitsgerichts sein, die von den Parteien angebotenen Beweise über den genauen Zeitpunkt der Kündigungserklärung durch den damaligen geschäftsführenden Gesellschafter der Beklagten zu erheben.

Senatspräsident Dr. König
ist beurlaubt und ortsabwesend.

gez. Dr. Meier-Scherling Dr. Meier-Scherling Dr. Rengier

Dr. Hautmann

Kerrmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)